



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, vom 16. Dezember 2021, Zl. 852/Wro/2021/3, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2020, Zl. 852/Ho/2020/1, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 120	Liter Müllbehälter	Euro 78,00
b) je 240	Liter Müllbehälter	Euro 156,00
c) je 1.100	Liter Müllbehälter	Euro 714,00

- (2) Die jährliche Bereitstellung für den Sonderbereich wird pauschal mit EUR 78,00 je Objekt (§ 3 Abs. 1 Abfuhrordnung) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% festgelegt.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a)	60	Liter Müllsack	EUR	2,60
b)	120	Liter Müllbehälter	EUR	5,20
c)	240	Liter Müllbehälter	EUR	10,40
d)	1.100	Liter Müllbehälter	EUR	47,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60	Liter Müllsack	EUR	1,40
-------	----------------	-----	------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a)	120	Liter Biotonne	EUR	2,25
b)	240	Liter Biotonne	EUR	4,50
c)	1.100	Liter Biotonne	EUR	20,58

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten (Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG), LGBL. 42/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich, am 1. März, 1. Juli, 1. September und 15. Dezember, anteilige Zahlungen, aufgrund der Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Im Sonderbereich ist am 1. September die gänzliche Zahlung aufgrund der Abgabenfestsetzung zu leisten; gleiches gilt für die nicht ganzjährig bewohnten Objekte. Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Sondersackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 8. September 2020, Zl. 852/Ho/2020/2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch